Name und amtliche Bezeichnung der Schule / des Schulträgers

**Abgangszeugnis**

Frau/Herr[[1]](#footnote-1)

(Vor- und Zuname)

geboren am in

war vom bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin / Schüler**1** des   
Bildungsgangs

**Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife / Erzieher und Allgemeine Hochschulreife**

im Fachbereich Gesundheit und Soziales mit dem fachlichen Schwerpunkt Pädagogik.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

* die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
* die Vereinbarung über die Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung).
* die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 - 33 Nr. 1.1).

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn[[2]](#footnote-2)

In der Konferenz am sind folgende Leistungen[[3]](#footnote-3), [[4]](#footnote-4)  festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich**

**Berufsübergreifender Lernbereich**

Deutsch

Gesellschaftslehre mit Geschichte

Religionslehre

Sport

**Differenzierungsbereich**

**Fachpraktisches Ausbildungsjahr (Berufspraktikum)**

Berufspraktische Leistung

Projektarbeit 1

Thema der Projektarbeit 1

fachpraktische Prüfung (Kolloquium) 1

Gesamtnote[[5]](#footnote-5) 1

Weitere Unterrichtsveranstaltungen:

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn[[6]](#footnote-6)

Frau/Herr**1**

(Vor- und Zuname)

hat die staatliche Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen/Erzieher nicht bestanden.

Bemerkungen:

Ort, Datum der Zeugnisausgabe Vorsitzende/Vorsitzender1 des   
 allgemeinen Prüfungsausschusses

(Siegel) Schulleiterin/Schulleiter1

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. ) Nichtzutreffendes streichen [↑](#footnote-ref-1)
2. ) Nichtzutreffendes streichen [↑](#footnote-ref-2)
3. ) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6) [↑](#footnote-ref-3)
4. ) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt. [↑](#footnote-ref-4)
5. ) Die Note der Berufspraktischen Leistung wurde zweifach, der Projektarbeit und der fachpraktischen Prüfung (Kolloquium) wurden jeweils einfach gewichtet. [↑](#footnote-ref-5)
6. ) Nichtzutreffendes streichen [↑](#footnote-ref-6)